Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn
Arne Semsrott

[redacted]

Datum 21.09.2016
Name Herr Debus
Durchwahl 0711 231-3228
Aktenzeichen 2-0510.1/19-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Mantelverordnung der Ministerien zur Schaffung von Gebührenregelungen zum Landesinformationsfreiheitsgesetz [#17651]

Sehr geehrter Herr Semsrott,

für Ihre Anfrage vom 21. August 2016 danke ich Ihnen. Für die Verzögerung während der Schulferien in Baden-Württemberg bitte ich um Nachsicht.

Die von Ihnen angefragte Mantelverordnung ist nicht vorhanden. Gebühren für Anfragen können nach Maßgabe von § 10 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz und den jeweils für den Geschäftsbereich anwendbaren Gebührenregelungen erhoben werden.

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums gilt die Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich (Gebührenverordnung Innenministerium - GebVO IM) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2015 (GBl. S. 286). Das aktuelle Landesrecht ist unter http://www.landesrecht-bw.de/ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Alfred Debus